

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

22.03.2006

Geschäftszahl

2002/13/0158

Rechtssatz

Da die LiebhabereiVO das subjektive Ertragstreben in den Mittelpunkt der Betrachtung stellt, ist im Rahmen der durch § 2 Abs. 1 LiebhabereiVO normierten Kriterienprüfung das Schwergewicht auf die bis zum jeweiligen Veranlagungsjahr eingetretene Entwicklung, nicht hingegen auf nachfolgende Jahre zu legen (Hinweis E 22. Jänner 2004, 98/14/0003). Dem Alter oder dem Gesundheitszustand des Abgabepflichtigen kommt dabei keinerlei Bedeutung zu (Hinweis E 28. Februar 2002, 96/15/0219; E 27. März 2002, 2000/13/0020).

Beachte

Besprechung in:

RdW 8/2006, 530 bis 533;

RdW 6a/2006, 374 bis 377;